

## Stadtrat feierlich verabschiedet

Die Legislaturperiode 2009 bis 2014 für die Freiburger Stadträte ist beendet. Am vergangenen Donnerstag kamen sie zu ihrer letzten Sitzung zusammen. Im Anschluss wurden sie von Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm feierlich verabschiedet.

In den fünf Jahren ihrer gemeinsamen Tätigkeit haben die 34 Stadträte mit rund 630 Beschlüssen zahlreiche Vorhaben auf den Weg gebracht, wie u.a. die Sanierung des Gl-ZeF fürs Helmholtzinstitut, die Sanierung des Kornhauses, des Bürgerhauses, des Obermarktes sowie die Sanierungen vieler Schulen und Kitas und die Neugestaltung des Schlossplatzes. Sie begleiteten das Festjahr „850 Jahre Freiberg“ und den zweiten „Tag der Sachsen“ in Freiberg, hielten am Zugzugsbonus für Studierende fest, sprachen sich aus für die Umgestaltung der Post- sowie der Erbischen Straße, den Ausbau vieler weiterer Straßen sowie den Bau des Parkhauses „Altstadt“. Auch die Haushaltskonsolidierung und das Hochwasserschutzkonzept standen des Öfteren auf ihren Tagesordnungen.



Die Freiburger Stadträte der Legislaturperiode 2009 bis 2014 – im Bild mit Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm als Vorsitzenden des Rates sowie den Beigeordneten Holger Reuter und Sven Krüger. Foto: Detlev Müller

Der am 25. Mai gewählte Stadtrat der kommenden Legislaturperiode (2014 bis 2019) wird voraussichtlich im Juli zu seiner konstituierenden Sitzung zusammenkommen.

## Jugendpreis 2014 geht an HSG-Dachse

Jugendmannschaft wird für sportliche Erfolge und als Botschafter der Stadt geehrt

Der Freiburger Jugendpreis 2014 geht an die HSG-Jugendmannschaft „Dachse“. Das hat der Stadtrat hat auf seiner Mai-Zusammenkunft beschlossen. Es ist der 14. Jugendpreis und zugleich der zehnte, der an eine Personengruppe verliehen wird. Die HSG-Dachse erhalten diese Auszeichnung sowohl für ihre sportlichen Erfolge wie auch für ihr Engagement als Botschafter der Stadt.

Die „Dachse“ haben in den vergangenen Jahren mit tollen sportlichen Leistungen auf sich und unsere Stadt aufmerksam gemacht, heiß es in der Begründung. Die Mannschaft spielte über zwei Perioden in der Jugendbundesliga – eine herausragende sportliche Leistung. Und sie heimste Erfolge auf nationalem als auch internationalem Parkett ein, was im vergangenen Jahr auch mit

einem Eintrag ins Silberne Buch der Stadt gewürdigt wurde.

Darüber hinaus initiierten und gestalteten die „Dachse“ seit mehreren Jahren bis 2013 ein sehr gefragtes Nachwuchsturnier, das als „Wichtelcup“ bundesweit bekannt wurde.

„Die Sportler dieser Mannschaft haben als Botschafter Stadt und Region weithin bekannt gemacht und gezeigt, dass Spitzennachwuchssport auch abseits der großen Leistungszentren auf Basis einer vorbildhaften Zusammenarbeit vieler Engagierter möglich sein kann“, freut sich Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm.

Mittlerweile sind die „Dachse“ erwachsen geworden. In diesem Monat naht ihr letzter gemeinsamer Auftritt als Nachwuchsmannschaft im Kinder- und Jugendalter.

Der Freiburger Jugendpreis, der seit 1997 ausgelobt wird, kann jährlich an einen Jugendlichen oder eine jugendliche Personengruppe vergeben werden. Mit ihm wird uneigennütziges und außergewöhnliches Engagement für das Gemeinwohl öffentlich gewürdigt.

Vorschläge für den Jugendpreis können jeweils bis zum 31. Dezember eines Jahres an das Büro des Oberbürgermeisters gerichtet werden, wobei die Vorschläge aus dem Vorjahr weiter für die Auswahl gültig bleiben. Weitere Infos auch unter [www.freiberg.de](http://www.freiberg.de).

Verliehen wird der Jugendpreis im Rahmen der Eröffnung der Freiburger Sommer-nächte am Donnerstag, den 12. Juni um 19.30 Uhr im Schlosshof Schloss Freudenstein.

## Auf ein Wort

### Sportlich

Der diesjährige Jugendpreis geht an die Dachse der HSG Freiberg. Mit Ihren erfrischenden Auftritten in der A-Jugend-Handball-Bundesliga haben Sie Siegroße Werbung für Ihren Sport und natürlich auch für unsere schöne Stadt Freiberg gemacht. Wer sich über zwei Spielzeiten mit den großen Vereinen wie Hamburg, Magdeburg und Leipzig auf Augenhöhe messen kann, zeigt, dass in Freiberg gerade auch im Nachwuchsbereich hervorragende Arbeit geleistet wird. Und wenn die in Freiberg gastierenden Mannschaften von den hier vorhandenen Bedingungen schwärmen, ist dies ein großes Lob für den gastgebenden Verein, genau wie für die Stadt Freiberg, die die dafür notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellt.

Ich selbst habe auch die Dachse live erleben können und kann nur sagen: Hut Ab, Jungs, Ihr habt Großes geleistet und Euch den Jugendpreis zu Recht verdient. Nunmehr sucht Ihr neue Herausforderungen im bei den Männermannschaften und ich wünsche Euch wie auch Eurem Trainer auf dem weiteren Weg genauso viel Erfolg wie bisher.

Meine Wünsche für eine weiterhin erfolgreiche Arbeit gehen auch an den neu gewählten Stadtrat, an seine bisherigen und neuen Mitglieder. Viel wurde in den vergangenen Jahrzehnten gemeinsam von Stadtrat und Stadtverwaltung auf den Weg gebracht. Die sehr guten sportlichen Bedingungen, welche sich mit dem neuen Sportplatz in Kleinwaltersdorf in diesem Jahr nochmals deutlich verbessern, sind eine Beleg dafür. Es war dabei auch ein klares Bekenntnis zu erfolgreicher Arbeit, dass in der letzten Sitzung mit großer Zustimmung der Haushaltsplan 2014 und die neue Hauptsatzung verabschiedet wurden. Damit sind die Grundlagen gelegt, dass auch der neue Stadtrat sofort in die notwendige Arbeit starten kann. Denn das ist wichtig, geht es doch nicht um uns, sondern wie wir Freibergs Zukunft gestalten.

Ich grüße Sie mit einem herzlichen Freiburger Glückauf!

Ihr  
  
Sven Krüger  
Bürgermeister für  
Verwaltung und Finanzen

## Wahlen: Alle Ergebnisse

Die endgültigen Wahlergebnisse stehen fest. Von 33.506 Wahlberechtigten in Freiberg waren am 25. Mai 16.047 Bürger an die Wahlurnen in den 25 Wahllokalen im Stadtgebiet geschritten, wobei sich insgesamt 3.788 Freiburger zuvor für eine Briefwahl entschieden hatten.

Neben der Wahl fürs Europaparlament und den Kreistag Mittelsachsen ist außerdem entschieden worden über die Zusammensetzung des Freiburger Stadtrates sowie die der Ortschaftsräte in den Freiburger Ortsteilen Zug und Kleinwaltersdorf.

Alle Ergebnisse finden Sie auf den Seiten 9 bis 12.

[www.freiberg.de](http://www.freiberg.de)



## Inhalt

- 300 Jahre Silbermannorgel → Seite 3
- Einladungen → Seiten 4 und 8
- Bekanntmachungen:
- Hauptsatzung → Seiten 5 bis 8
- Wahlergebnisse → Seite 9 bis 12

## Kurz notiert

### Gedenken der Opfer des 17. Juni 1953

Der Opfer des 17. Juni 1953 gedenkt die Stadt Freiberg auch in diesem Jahr. Vertreter der Stadtverwaltung werden gemeinsam mit Mitgliedern der Vereinigung der Opfer des Stalinismus, Bezirksgruppe Freiberg, am Dienstag, 17. Juni 2014 um 10 Uhr am Gedenkstein für die Opfer des Stalinismus auf dem Freiburger Donatsfriedhof einen Kranz niederlegen.

Alle Freiburger sind aufgerufen, sich diesem Gedächtnis anzuschließen.

Vor 61 Jahren kam es in der ehemaligen DDR zu zahlreichen Streiks, Protesten und Demonstrationen. Als „Aufstand des 17. Juni“ ging dieser Tag in die Geschichte ein. Ein landesweiter Arbeiteraufstand erschütterte das noch junge Land. Die hilflose Staatsführung ließ ihn von sowjetischen Truppen blutig niederschlagen.

Über den Kreis Freiberg wurde damals wie in den benachbarten Kreisen der Ausnahmezustand verhängt. Hier waren Bauarbeiter der Zinkhütte in den Streik getreten. Die streikenden Bauarbeiter wurden in der Folge entlassen. Der Bau wurde gestoppt und erst ein Jahr später wieder aufgenommen. Eine Gedenktafel in der Alfred-Lange-Straße auf dem Saxonia-Gelände erinnert heute an diese Ereignisse.

### Tag der offenen Tür bei Kastanienzweigen

Zum Tag der offenen Tür wird am Freitag, 20. Juni, ab 16 Uhr in die Kita in Kleinwaltersdorf eingeladen.

Die Einrichtung hatte ihren neuen Namen zur Eröffnung nach knapp einem Jahr Bauzeit am 28. Mai erhalten. In der Kita „Kastanienzweige“ können 28 Kindergarten-, 16 Krippen- und 20 Hortkinder betreut werden.

### Archiv geschlossen

Das Stadtarchiv Freiberg ist wegen Krankheit bis auf Weiteres und aus organisatorischen Gründen vom 7. Juli bis 29. August 2014 für die öffentliche Nutzung geschlossen, informiert Stadtarchivarin Dr. Ines Lorenz. In dringenden Fällen ist das Stadtarchiv telefonisch unter der Freiburger Rufnummer 273 126 erreichbar.

Der nächste Termin für die öffentliche Benutzung ist der 2. September 2014.

### Sprechstunde des Friedensrichters

Die nächste Sprechstunde des Friedensrichters Wolfram König ist am kommenden Dienstag, 17. Juni, von 16 bis 18 Uhr. Sie findet im Rathaus am Obermarkt statt: im Zimmer 104, im Zwischengeschoss.

Sprechstunde des Friedensrichters ist jeweils am ersten und dritten Dienstag des Monats.

Zu erreichen ist der Friedensrichter während der Sprechzeit auch unter der Freiburger Rufnummer 273 137 oder per E-Mail: Friedensrichter@Freiberg.de.

## Stadt will weiter Bauherren unterstützen

Stadtrat beschließt über Neuaufnahme in Förderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“

Bauherren, die in der Freiburger Altstadt ein Haus sanieren wollen, sollen dabei weiter unterstützt werden. Bereits seit über 20 Jahren fließen für den Erhalt sanierungsbedürftiger Gebäude Fördermittel über die Bund-/Länder-Programme „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und „Städtebauliche Erneuerung“. Etwa durchschnittlich rund vier Millionen Euro waren das jährlich, aufgestockt durch den jeweils erforderlichen Eigenanteil der Stadt Freiberg. Doch dieses Programm ist nun ausgelaufen.

Um engagierte sanierungswillige Bauherren aber nicht im Regen stehen zu lassen, hat der Stadtrat auf seiner jüngsten Sitzung am vergangenen Donnerstag dem Antrag

auf Neuaufnahme in das neue Förderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (SDP) für das Gebiet „Freiburger Altstadt“ - Förderzeitraum 2014 - 2021 - zugestimmt.

Sollte die Stadt aufgenommen werden, könnten Sanierungsmaßnahmen in der Freiburger Altstadt an privaten und kommunalen Gebäuden, Straßen und Plätzen mit Fördermittel-Unterstützung weiter durchgeführt werden, denn noch besteht hier Bedarf. „Vor allem Eckgrundstücke, die nicht so lukrativ wie andere sind, da sie meist nur über einen kleinen Innenhof verfügen und so kaum Möglichkeiten für Balkone und Parkplätze bieten, hätten damit auch bessere Chancen auf Sanierung“, weiß Holger Reuter, Bür-

germeister für Bauwesen und Stadtentwicklung. Er ist sich sicher, dass „die Freiburger Altstadt bestimmt noch nie so schön war wie sie jetzt ist.“

Für den Neuantrag zur Aufnahme in das Förderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ ist ein aktualisiertes Fördergebotskonzept Grundlage. Für die Realisierung der Maßnahmen innerhalb der nächsten acht Jahre soll das Gesamtfördervolumen von Bund, Land und Gemeinde voraussichtlich maximal sieben Millionen Euro betragen, wobei wie bisher Bund und Land 80 Prozent tragen und der Eigenanteil der Gemeinde bei 20 Prozent der förderfähigen Kosten liegt.

## Der lange Weg zum Weltkulturerbe

Zwischenbericht zum Stand des Antrags UNESCO-Welterbe „Montanregion Erzgebirge“

Einen Welterbeantrag zum Erfolg zu führen, ist eine langwierige Sache. Das weiß nicht nur die Stadtverwaltung Freiberg. Rund fünf Jahre war intensiv am Antrag UNESCO-Welterbe „Montanregion Erzgebirge“ gearbeitet worden, bevor er Anfang dieses Jahres eingereicht werden konnte – zunächst in Englisch.

Nun wird er vom Institut für Industrie-archäologie, Wissenschafts- und Technikgeschichte (IWGT) an der TU Bergakademie Freiberg ins Deutsche übersetzt. Im Herbst dieses Jahres soll dann die komplette deutsche Sprachfassung vorliegen.

Die Projektsteuerung „UNESCO-Welterbe-Projekt „Montanregion Erzgebirge“ und das IWGT haben für alle Städte und Gemeinden im Welterbekonvent die wichtigsten Inhalte des Welterbeantrages auf 1430 Seiten zusammengestellt:

- die Begründung für die Nominierung (Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert),
- die Kriterien, nach denen die Welterbestätten eingetragen werden sollen sowie
- die künftigen Welterbe-Bestandteile der jeweiligen Städte und Gemeinden.

Zum jüngsten Stadtrat stand auch die Zustimmung zur Gründung des Vereins „Welterbe Montanregion Erzgebirge e. V.“ auf der Tagesordnung. Diesen will die Große Kreisstadt Freiberg gemeinsam mit dem Erzgebirgskreis, dem Landkreis Mittelsachsen, dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und weiteren Städten und Gemeinden gründen. Nach gründlicher Abwägung



Foto: René Jungnickel

von Vor- und Nachteilen der in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen für das UNESCO-Welterbe-Projekt „Montanregion Erzgebirge“ war im Vorfeld die Form des Vereins favorisiert worden.

Bisher sind Aktivitäten und Finanzierung der Projektpartner über einen Öffentlich-rechtlichen Vertrag zum UNESCO-Welterbe-Projekt „Montanregion Erzgebirge“ (ÖRV) erfolgt. Dieser läuft zum Ende des Jahres aus und wäre für das zukünftige Management und die Zusammenarbeit mit der UNESCO in bestehender Form nicht ausreichend.

Untersucht wurden im Vorfeld auch die Rechtsformen Eigenbetrieb, Stiftung, GmbH und Zweckverband. „Nach Abwägung aller Kriterien zeigt sich, dass die Rechtsform des Vereins die günstigste Trägerform für das Welterbe Montane Kulturlandschaft Erz-

gebirge/Krušnohori ist, erklärt Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm. „Wir ist ein richtiger Schritt auf unserem Weg zum Weltkulturerbe“, freut er sich.

500 Einzelobjekte waren in den Antrag zum UNESCO-Welterbe „Montanregion Erzgebirge“ aufgenommen worden. Das hatte der Welterbekonvent auf seiner 7. Sitzung am 4. Februar vergangenen Jahres auf Schloss Augustusburg beschlossen.

Mit insgesamt 44 Elementen, die sich aus mehr als 500 Einzelobjekten zusammensetzen, ist die sächsische Seite im grenzübergreifenden Vorhaben vertreten, an dem 33 Städte und Gemeinden sowie die Landkreise Mittelsachsen, Erzgebirgskreis und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beteiligt sind.

Aufgenommen in den Antrag wurden aus Freiberg u. a. die Alte Elisabeth, der Abrahamsschacht, der Freiburger Dom und die Zuger Haldenlandschaft.

## Rauchmelder retten Leben

Freitag, der 13. Juni ist bundesweiter Rauchmeldertag

Dass Rauchmelder Leben retten können, das ist unstrittig. Um sie mehr und mehr in den Focus zu rücken, gibt es seit 2012 einen bundesweiten Rauchmeldertag: am 13. Juni damit zum dritten Mal.

In Freiberg ist der Einbau von Rauchmeldern zwar noch nicht Pflicht, aber Dank privaten Engagements kann den Eltern jedes Neugeborenen in Freiberg seit Januar 2008 ein kostenloser Rauchmelder übergeben werden. Bis Ende vergangenen Jahres waren das 1.226.

Für die Rauchmelder-Vergabe hatte sich vor allem Stadträtin Elfriede Schreiter im Zuge der Einführung des Begrüßungsgeldes für Neugeborene stark gemacht. Im Januar dieses Jahres übernahmen dies Teresa und Thomas Hübler von der in Freiberg ansässigen Firma MPA Dresden GmbH. „Damit steht dieses Projekt weiter auf sicheren Beinen“, freut sich Bürgermeister Sven Krüger. Er wünscht sich jedoch, dass noch mehr Eltern dieses Angebot annehmen und nutzen würden.

„Denn für die 361 Neugeborenen im vergangenen Jahr sind erst 131 Geräte abgeholt worden.“

Bei den 25 Euro teuren Geräten handelt es sich um hochwertige Modelle, die den VdS-Anforderungen genügen sowie alle sicherheitstechnischen Standards erfüllen.

Die Rauchmelder können von den Eltern der neugeborenen Kinder wie bisher im Bürgerhaus am Obermarkt zu den üblichen Sprechzeiten abgeholt werden.

# Stadt aktualisiert Hauptsatzung

Stadtrat beschließt Grundlage für gesamte Verwaltungsarbeit

Die Hauptsatzung der Stadt Freiberg stand auf der Tagesordnung des jüngsten Stadtrates. Die aktualisierte Fassung ist nicht nur in der Verwaltung, sondern auch in den Ausschüssen umfangreich vorberaten und mitunter kontrovers diskutiert worden.

Mit dem Beschluss der neuen Fassung hat der Stadtrat am vergangenen Donnerstag die Grundlagen für die gesamte Verwaltungsarbeit für die nächsten Jahre gefasst.

In die aktuelle Fassung der Hauptsatzung sind sowohl die neuen gesetzlichen Bestimmungen der Anfang des Jahres in Kraft getretenen Sächsischen Gemeindeordnung übernommen worden, wie auch das aktuelle Ortsrecht der Stadt Freiberg. Weiterhin wurden alle bisherigen Angaben, die gleich lautend im jeweiligen Gesetz abgebildet sind, geprüft und ggf. überarbeitet.

Außerdem ist die neue Hauptsatzung auf prinzipielle Effizienz geprüft worden. Denn sie ist die wichtigste Grundlage für die gesamte Verwaltungs- und Stadtratsarbeit sowie das Umsetzen gesetzlicher Bestimmungen. „Beides sollte im Sinne der Freiburger Bürger stets mit dem möglichst geringsten

Aufwand- bzw. Mitteleinsatz erfolgen können“, versichert Sven Krüger, Bürgermeister für Verwaltung und Finanzen. „Wir möchten, dass die Behörde künftig als Dienstleister noch deutlicher zu erkennen ist.“

Um auch politischem Nachwuchs die Möglichkeit einer Mitarbeit in der Kommunalpolitik einzuräumen, ist ein Vorschlag der Verwaltung, die Gremienstruktur anzupassen. „Sie sollte die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Ehrenamt demonstrieren – dies auch unter dem Aspekt einer familienfreundlichen Stadt“, erläutert Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm.

Beispielsweise könnte sich durch eine Konzentration der Ausschüsse jeder Stadtrat mehr als bisher mit den Vorlagen und Vorgängen auseinandersetzen, da er mit der Neuregelung deutlich mehr Möglichkeiten hat, an allen Ausschuss-Sitzungen teilzunehmen.

Zugleich würde so der demografischen Entwicklung Rechnung getragen: sowohl wirtschaftlich wie finanziell.

Auch Höhe der Wertgrenzen ist neu be-

wertet worden, wobei die Leistungsfähigkeit der Stadt anhand ihres Haushaltsvolumen und ihrer Finanzsituation berücksichtigt wurde. Die Wertgrenzen legen fest, bis zu welchem Betrag die Zuständigkeit beim Oberbürgermeister liegt, ab wann ein Ausschuss oder gar der Stadtrat die Entscheidungen zu treffen hat.

„Bei allen vorgeschlagenen Änderungen wollen wir aber in jedem Fall an der Anzahl der Stadtratsmitglieder von 34 sowie der Zusammensetzung der Ausschüsse festhalten“, versichert der Oberbürgermeister.

Letztmalig grundlegend überarbeitet worden war die Hauptsatzung der Stadt Freiberg 2006. Mit der 1. und 2. Änderungssatzung waren nur geringfügige Anpassungen erfolgt.

Daher hatte der Stadtrat in seiner Sitzung am 7. März 2013 den Redaktionsbeirat beauftragt, die Hauptsatzung der Stadt Freiberg zu prüfen und zu überarbeiten:

Der Redaktionsbeirat hatte darüber hinaus auch die Einführung der Doppik und die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes Löbau zu beachten.

## Kurz notiert

### Neues Faltblatt erweitert Sammlung

Mit „Tagesstätten für Kinder“ hat die Stadtverwaltung Freiberg ihre Faltblatt-Sammlung erweitert. Das neueste Faltblatt informiert über Kindertagesstätten und Tagesmutter in Freiberg und seinen Ortsteilen, zusammengestellt nach Wohngebieten. Aufgeführt werden für jede Einrichtung neben Adresse und Kontakt das Betreuungsprofil und – alter und der Träger. Auch gibt das Faltblatt darüber Auskunft, ob es sich um eine integrative Einrichtung handelt.

Ausgelegt wird das Faltblatt „Tagesstätten für Kinder“ im Bürgerhaus und Bildungsamt (Rathaus am Obermarkt). Außerdem wird es mit dem Begrüßungsschreiben des Oberbürgermeisters für Neugeborene den Eltern zusammen mit der Information zum kostenlosen Rauchmelder zugesendet.

„Tagesstätten für Kinder“ ist das siebte Faltblatt dieser Sammlung. Vorbereitet werden weitere Flyer, u.a. für Horte und Schulen.

Auch Downloaden ist möglich - unter [www.freiberg.de](http://www.freiberg.de).

## ECHO 2014

# Die europäische Orgelwelt trifft sich in der Silbermann-Stadt

Grand Prix d'ECHO – Konzerte – Jugendorganistencamp – Jahrestagung in Freiberg

Die europäische Orgelwelt trifft sich in Freiberg. Vom 18. bis 22. Juni 2014 kommen die Mitglieder der Vereinigung „European Cities of Historical Organs“ (ECHO) in der Silbermann-Stadt zusammen, die in diesem Jahr das 300. Jubiläum der Großen Domorgel feiert. Ein hochklassiger Orgelwettbewerb, Konzerte mit den namhaften ECHO-Organisten und ein internationales Orgelcamp für Jugendliche stehen auf dem Programm. Bei ihrer Jahresversammlung beraten die Vertreter der acht ECHO-Städte über die Perspektiven des europäischen Netzwerks: Alkmaar (Niederlande), Brüssel (Belgien), Freiberg (Deutschland), Fribourg (Schweiz), Innsbruck (Österreich), Toulouse (Frankreich), Treviso (Italien) und Trondheim (Norwegen).

Die besten Nachwuchsorganisten aus vier europäischen Wettbewerben treten beim 2. Grand Prix d'ECHO an. Die elf Teilnehmer aus sieben Ländern waren Finalisten der Orgelwettbewerbe von Alkmaar, Freiberg, Innsbruck und Toulouse 2013. In Freiberg konkurrieren sie an den historischen Barockorgeln Gottfried Silbermanns in der Petrikirche und dem Dom St. Marien. Der Sieger erhält den Titel „Young ECHO organist of the year 2015“ und darf am 22. Juni gemeinsam mit dem GewandhausChor Leipzig das Abschlusskonzert im Dom gestalten. Die Wettbewerbsjury besteht aus den Künstlerischen Leitern der acht ECHO-Städte, die in Freiberg zudem drei Konzerte gestalten. So erklingt am 19. Juni, 20 Uhr, bei der Abendmusik im Dom die 1. Auftragskomposition zum Orgeljubiläum von Charlotte Marck (Paris). In der Petri- und Jakobikirche erklingen am 18. und 20. Juni die Mittagsmusiken.

ECHO ist nicht nur ein Netzwerk hochkarätiger Musiker und wertvoller Instrumente, Echo bedeutet auch Begegnung: Beim Orgelcamp für Jugendliche, das zum ersten mal stattfindet, treffen ganz junge Musiker mit erfahrenen Organisten zusammen. Hier haben sie die einmalige Gelegenheit, an historischen Instrumenten Unterricht von den ECHO-Organisten zu erhalten. In ihren Gastfamilien lernen sie Land und Leute kennen.

ECHO – das sind acht Städte in acht Ländern Europas, die eines verbindet: Mit ihren historischen Orgeln besitzen sie ein wertvolles Erbe. Es zu bewahren und immer wieder mit Leben zu füllen ist eine große Verantwortung. Gemeinsam wollen sie dieser gerecht werden und das Bewusstsein für

300 JAHRE SILBERMANNORGEL  
www.silbermann2014.de

18. - 22. Juni 2014  
SILBERMANN & EUROPA

Konzerte, Grand Prix d'ECHO, Europäisches Jugendorganistencamp

- 1. Wertungsrunde des Grand Prix d'ECHO am 18. Juni 2014, 19 Uhr im Dom
- Mittagsmusik mit den ECHO-Organisten am 19. Juni 2014, 12 Uhr in der Petrikirche
- Abendmusik mit den ECHO-Organisten am 19. Juni 2014, 20 Uhr im Dom
- Mittagsmusik mit den ECHO-Organisten am 20. Juni 2014, 12 Uhr in der Petrikirche
- Finale des Grand Prix d'ECHO am 20. Juni 2014, 19 Uhr im Dom
- GewandhausChor Leipzig am 22. Juni 2014, 17 Uhr im Dom

www.echo-organs.org

die einzigartigen Kulturschätze Europas schärfen. Im Netzwerk, das in den kommenden Jahren noch erweitert werden soll, entstehen gemeinsame Projekte, Veranstaltungen und Publikationen.

Schon Orgelbaumeister Gottfried Silbermann schaute vor 300 Jahren über den Tellerrand seiner sächsischen Heimat hinaus. Im Elsass lernte er das Orgelbauhandwerk, kehrte zurück und schuf beim Bau der Freiburger Domorgel durch die Verbindung zweier höchst unterschiedlicher Stile – dem französischen und dem mitteldeutschen – ein herausragendes Instrument, das bis heute weltweit seinesgleichen sucht.

[www.echo-organs.org](http://www.echo-organs.org)  
[www.silbermann2014.de](http://www.silbermann2014.de)

### Programm vom 18. bis 22. Juni 2014

- Mittagsmusik in der Petrikirche am 18.6.2014, 12 Uhr, mit den ECHO-Organisten Jean Ferrard (Brüssel) und Jan Willem Jansen (Toulouse). Eintritt frei!
- 1. Wertungsrunde des Orgelwettbewerbs Grand Prix d'ECHO am 18.06.2014 ab 19 Uhr sowie am 19.06.2014, 9.30 Uhr in der Petrikirche Freiberg. Eintritt frei!
- Abendmusik mit Uraufführung der 1. Auftragskomposition zum Orgeljubiläum von Charlotte Marck (Paris): Am 19.6., 20 Uhr, im Freiburger Dom. Es spielen die ECHO-Organisten Pieter van Dijk (Alkmaar/Niederlande), Magne Draagen (Trondheim/Norwegen) und Reinhard Jaud (Innsbruck/Österreich)
- Mittagsmusik in der Jakobikirche am 20.6., 12 Uhr, mit den ECHO-Organisten Roberto Antonello (Treviso) und Maurizio Croci (Fribourg). Eintritt frei!
- Finale des Grand Prix d'ECHO am 21.06.2014 Der ECHO-Organistewettbewerb lädt die Besten aus vier europäischen Wettbewerben ein. Der Gewinner wird ein Jahr lang von ECHO gefördert.
- Preisträgerkonzert am 22.06.2014 Chor- und Orgelmusik aus 11 europäischen Ländern mit dem GewandhausChor Leipzig unter Leitung von Gregor Meyer und dem Gewinner des Grand Prix d'ECHO an der Orgel



## Öffentliche Bekanntmachung

### Verordnung der Großen Kreisstadt Freiberg zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über das Öffnen von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich des Festwochenendes Heimatfest „175 Jahre Zug“ am 07.09.2014 (Rechtsverordnung SächsLadÖffG Heimatfest Zug 2014)

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 05.06.2014 folgende Verordnung beschlossen.  
Die Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Freiberg, 11.06.2014




Bernd-Erwin Schramm  
Oberbürgermeister

### Verordnung der Großen Kreisstadt Freiberg zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über das Öffnen von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich des Festwochenendes Heimatfest „175 Jahre Zug“ am 07.09.2014 (RV SächsLadÖffG Heimatfest Zug 2014) vom 06.06.2014

Auf Grund von § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG in der Fassung vom 01.12.2010, SächsGVBl. 2010, S. 338 ff.) erlässt die Große Kreisstadt Freiberg folgende Verordnung:

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt abweichend von § 3 Abs. 1 SächsLadÖffG die Zeiten des Offenhaltens von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Freiberg anlässlich des Heimatfestes 175-Jahr-Feier Stadtteil Zug.

Die Verordnung gilt nur für Verkaufsstellen, die sich innerhalb des Stadtteiles Zug und des Fachmarktzentrums Häusersteig befinden.

Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.

(2) Die Verordnung findet entsprechend § 1 Abs. 2 SächsLadÖffG keine Anwendung – auf gewerberechtlich festgesetzte Messen, Märkten und Ausstellungen – auf den Verkauf von Zubehörartikeln, der in engem Zusammenhang mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erlaubten nichtgewerblichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Veranstaltung steht, insbesondere bei Kultur- und Sportveranstaltungen, in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, in Bewirtungs- und Beherbergungsbetrieben sowie in Museen.

#### § 2 Begriffbestimmungen

(1) Verkaufsstellen sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus regelmäßig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden.

(2) Dem gewerblichen Anbieten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in dieser Einrichtung oder in eigens für diesen Zweck bereitgestellten Räumen entgegengenommen werden.

#### § 3 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Heimatfestes „175-Jahre Zug“

In der Stadt Freiberg dürfen Verkaufsstellen, in dem in § 1 Abs. 1 näher bezeichneten Gebiet am 07.09.2014 zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 4 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiberg, 06.06.2014




Bernd-Erwin Schramm  
Oberbürgermeister  
**Hinweis nach § 4 Abs. 4, 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Rechtsverordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Rechtsverordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind,
- (3) der Oberbürgermeister dem Beschluss

nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

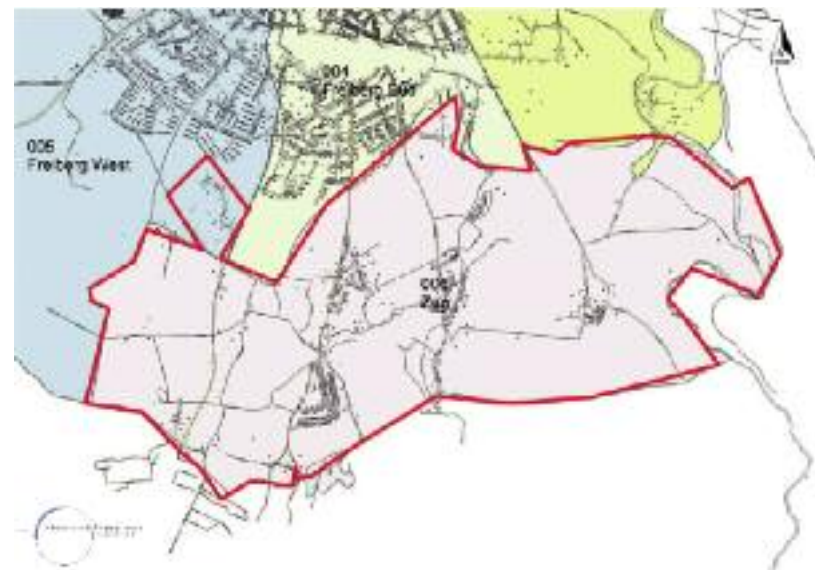
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder  
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, 06.06.2014




Bernd-Erwin Schramm  
Oberbürgermeister



## Einladung

36. Sitzung des Kinder- und Jugendparlaments  
am Donnerstag, 19.06.2014, um 15.00 Uhr im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

#### Öffentlicher Teil:

01. Begrüßung
02. Bericht des Oberbürgermeisters
03. Fragestunde (Information)
04. Bericht des Kinder- und Jugendparlaments
05. Sonstiges

- Informationen des Kinderschutzbundes (Treff des Pi-Hauses zum Programm in den Sommerferien)
- Fragebogen einer Chemnitzer Studentin

Bernd-Erwin Schramm  
Oberbürgermeister

## Ausschreibung

Zeitvertrag Winterdienst  
Stadtgebiet Freiberg und  
Stadtteile

Zu finden ist diese öffentliche Ausschreibung nach VOL/A unter [www.freiberg.de/Ausschreibungen](http://www.freiberg.de/Ausschreibungen).  
Tiefbauamt, Tel. 273 471,  
[tiefbauamt\\_verwaltung@freiberg.de](mailto:tiefbauamt_verwaltung@freiberg.de)

## Impressum

Herausgeber:  
Universitätsstadt Freiberg  
Oberbürgermeister  
Bernd-Erwin Schramm  
Obermarkt 24,  
09599 Freiberg  
Redaktion: Katharina Wegelt,  
Pressesprecherin  
der Stadt Freiberg

Telefon: 03731/ 273 104  
E-Mail:  
[pressestelle@freiberg.de](mailto:pressestelle@freiberg.de)  
Amtlicher Teil:  
Regina Helbig  
Pressestelle der Stadt Freiberg  
Telefon: 03731/ 273 106  
E-Mail:  
[Regina\\_Helbig@freiberg.de](mailto:Regina_Helbig@freiberg.de)

Die in Beiträgen von Vereinen und Verbänden geäußerten Meinungen müssen nicht die Meinung der Redaktion widerspiegeln.  
Satz: Page Pro Media GmbH,  
Markt 20/21,  
09111 Chemnitz  
Druck: Chemnitzer Verlag

und Druck GmbH & Co. KG,  
Brückenstraße 15,  
09111 Chemnitz  
Vertrieb: VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG,  
Winkhofer Str. 20,  
09116 Chemnitz  
Auflagenhöhe des Amtsblattes: 25.000

Erscheinungsweise: 14-täglich mittwochs, in der Regel eine Woche vor und eine Woche nach der Stadtratsitzung, kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Stadt Freiberg und der Stadtteile.  
Alle Rechte beim Herausgeber.



# Öffentliche Bekanntmachung

## Hauptsatzung der Stadt Freiberg

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 05.06.2014 folgende Satzung beschlossen.  
Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Freiberg, 11.06.2014




Bernd-Erwin Schramm  
Oberbürgermeister

## Hauptsatzung der Stadt Freiberg vom 06.06.2014

### Präambel

Aufgrund von § 4 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 05.06.2014 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrats die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### Inhaltsübersicht

#### Erster Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Rechtsstellung, Aufgaben, Organe und Gebiet der Gemeinde

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

#### Zweiter Abschnitt: Einwohner und Bürger der Gemeinde

§ 3 Rechtsstellung der Einwohner, Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag

§ 4 Rechtsstellung der Bürger, Bürgerbegehren

§ 5 Ehrenbürgerrecht, Ehrenmedaille, Bürgerpreis

#### Dritter Abschnitt: Stadtrat

§ 6 Rechtsstellung, Aufgaben und Zusammensetzung des Stadtrats

§ 7 Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen

§ 8 Allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse

§ 9 Aufgaben des Verwaltungs- und Finanzausschusses

§ 10 Aufgaben des Bau- und Betriebsausschusses

§ 11 Bildung und Zuständigkeiten des Umlegungsausschusses

§ 12 Aufgaben der beratenden Ausschüsse

§ 13 Ältestenrat, Petitionsausschuss

§ 14 Beiräte

#### Vierter Abschnitt: Oberbürgermeister und Beigeordnete

§ 15 Rechtsstellung und Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

§ 16 Beigeordnete

#### Fünfter Abschnitt: Unternehmen, Beteiligungen und Mitgliedschaften

§ 17 Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten der Unternehmen in privater Rechtsform

§ 18 Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten rechtsfähiger Vereine

#### Sechster Abschnitt: Beauftragte

§ 19 Gleichstellungsbeauftragter

#### Siebter Abschnitt: Ortschaftsverfassung

§ 20 Einrichtung und Bezeichnung von Ortschaften

§ 21 Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrats

§ 22 Aufgaben und Zuständigkeit des Ortschaftsrats

#### Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

§ 24 Inkrafttreten

### ERSTER ABSCHNITT: Grundlagen

#### § 1 Rechtsstellung, Aufgaben, Organe und Gebiet der Gemeinde

(1) Die Stadt Freiberg ist rechtsfähige Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Die Stadt Freiberg besitzt den Status einer Großen Kreisstadt.

(2) Die Stadt Freiberg erfüllt ihre Aufgaben in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung zum gemeinsamen Wohl aller Einwohner durch ihre von den Bürgern gewählten Organe sowie im Rahmen der Gesetze durch die Einwohner und Bürger unmittelbar.

(3) Organe der Stadt Freiberg sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

(4) Das Stadtgebiet ist in folgende Stadtteile gegliedert:

- 001 Altstadt
- 002 Freiberg Nord
- 003 Freiberg Ost
- 004 Freiberg Süd
- 005 Freiberg West
- 006 Zug
- 007 Kleinwaltersdorf

Ein Übersichtsplan des Stadtgebiets mit der Stadtteilgliederung ist als Anlage Bestandteil dieser Hauptsatzung.

#### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt führt als Wappen im blauen Renaissanceschild eine silberne, zinnengekrönte Mauer, in deren erhöhtem Mittelteil sich ein Tor mit hochgezogenem Fallgitter befindet. Das Tor ist mit einem goldenen Renaissanceschild belegt, der einen aufgerichteten, nach rechts gewendeten schwarzen Löwen zeigt. Die Mauer wird von drei silbernen Türmen überragt. Die Türme sind mit Rundbogenöffnungen, roten Dächern, goldenen Knöpfen und nach rechts weisenden goldenen Windfähnchen versehen. Der Mittelurm ist höher und stärker. Er hat unter dem Dach zwei und unter diesen drei Rundbogenöffnungen; die beiden Seitentürme besitzen oben drei und darunter zwei solcher Öffnungen.

(2) Die Flagge der Stadt ist Schwarz oben und Gold (Gelb) unten.

(3) Das Dienstsiegel der Stadt enthält das Stadtwappen. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Oberbürgermeister vorbehalten. Der Oberbürgermeister kann Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres ist in einer Siegelordnung zu regeln.

### ZWEITER ABSCHNITT: Einwohner und Bürger der Gemeinde

#### § 3 Rechtsstellung der Einwohner, Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag

(1) Einwohner Freibergs ist jeder, der in der Stadt wohnt.

(2) Allgemein bedeutsame städtische Angelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der

Stadtrat mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Einwohnerversammlungen können auf Stadtteile beschränkt werden.

(3) Der Stadtrat muss städtische Angelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (Einwohnerantrag).

#### § 4 Rechtsstellung der Bürger, Bürgerbegehren

(1) Bürger der Stadt Freiberg ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in Freiberg wohnt.

(2) Die Durchführung eines Bürgerentscheids kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

#### § 5 Ehrenbürgerrecht, Ehrenmedaille, Bürgerpreis

(1) Der Stadtrat kann Personen, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung der Stadt oder das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht oder die Ehrenmedaille verleihen. Einzelheiten werden durch Satzung geregelt.

(2) Die Stadt Freiberg vergibt alljährlich den Bürgerpreis. Einzelheiten werden durch Satzung geregelt.

### DRITTER ABSCHNITT: Stadtrat

#### § 6 Rechtsstellung, Aufgaben und Zusammensetzung des Stadtrats

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger Freibergs und das Hauptorgan der Stadt.

(2) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

(3) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

(4) Der Stadtrat besteht aus 34 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem. Der Stadtrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 7 Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen

(1) Der Stadtrat bildet folgende ständige und beschließende Ausschüsse:

1. Verwaltungs- und Finanzausschuss

2. Bau- und Betriebsausschuss

(2) Der Stadtrat bildet folgende ständige und beratende Ausschüsse:

1. Bildungs- und Sozialausschuss

2. Kulturausschuss

3. Ausschuss für Haushalt und strategische Finanzplanung

(3) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und zehn Stadträten, für die eine gleiche Anzahl Stellvertreter bestellt wird.

(4) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus zehn Stadträten, für die eine gleiche Anzahl Stellvertreter bestellt wird. Die Mitglieder

dieser Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter aus ihrer Mitte.

(5) Jede im jeweiligen Ausschuss vertretene Stadtratsfraktion hat das Recht, für die ständige beratende Mitarbeit im jeweiligen Ausschuss je einen sachkundigen Einwohner zur Bestellung durch den Stadtrat vorzuschlagen. Fraktionen mit 7 Mitgliedern und mehr können einen weiteren sachkundigen Einwohner pro Ausschuss vorschlagen. Ausgenommen hiervon ist der Ausschuss für Haushalt und strategische Finanzplanung.

#### § 8 Allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Stadtrats.

(2) Den beratenden Ausschüssen obliegt die Vorberatung von Angelegenheiten des Stadtrats und seiner beschließenden Ausschüsse zu den in § 12 genannten Sachgebieten.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 9 bis 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Befassung dem Stadtrat vorbehalten ist (z. B. § 28 Abs. 2 SächsGemO).

(4) Die Zuständigkeit für das Eingehen von Verbindlichkeiten in der haushaltslosen Zeit entspricht der Zuständigkeit für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen. Im Bereich der ausschließlich freiwilligen Leistungen (z. B. Vereinszuschüsse) und in Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat unabhängig von der Höhe des Betrages.

#### § 9 Aufgaben des Verwaltungs- und Finanzausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. allgemeine Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabengebieten, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
2. allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
3. allgemeine Personalangelegenheiten, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete oder pädagogisches Personal handelt,
4. allgemeine Fragen von Recht und Ordnung,
5. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
6. Angelegenheiten des Grundvermögens sowie der Waldbewirtschaftung und Jagd,
7. Feuerlöschwesen, Katastrophen- und Zivilschutz,
8. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
9. Angelegenheiten der Unternehmen der Stadt in privater Rechtsform und solcher, an denen die Stadt beteiligt ist,
10. Angelegenheiten rechtsfähiger Vereine, in denen die Stadt Mitglied ist.

(2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über: → Seite 6

# Öffentliche Bekanntmachung

## Hauptsatzung der Stadt Freiberg

→ Seite 5

1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2.
2. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 12 TVöD.
3. die vom Oberbürgermeister getroffene Vorauswahl von Bewerbern gemäß der vorgenannten Nr. 1. und 2. bei der Ernennung und der Einstellung von Bediensteten sowie von Bediensteten, bei denen der Stadtrat für die Ernennung oder Einstellung zuständig ist. Stadträte können weitere Bewerber aus dem Kreis der fristgemäß eingegangenen Bewerbungen im Rahmen des Vorauswahlverfahrens vorschlagen. Die Stadträte werden über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen rechtzeitig schriftlich informiert. Die Anzahl der einzuladenden Bewerber, die sich im Verwaltungs- und Finanzausschuss vorstellen sollen, ist auf maximal sechs Personen und, sofern der Stadtrat die Entscheidung zur Einstellung zu treffen hat, auf maximal vier Personen zu begrenzen.
4. die Aufhebung haushaltswirtschaftlicher Sperren, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 100.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro beträgt.
5. die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit diese im Einzelfall mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro betragen.
6. die Aufnahme und Umschuldung von Krediten und Darlehns, soweit diese im Einzelfall mehr als 3.000.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000.000 Euro betragen.
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt für den Zeitraum von max. 24 Monaten.
8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, der Erlass, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt.
9. die Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt, wenn die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt.
10. die Veräußerung, die dingliche Belastung, die Abgabe von Verpflichtungserklärungen zur Eintragung von Baulasten, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt.
11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt.
12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss von ihnen wirt-

schaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, wenn der Wert im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt.

13. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL sowie die Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Kosten (Leistungssumme) im Einzelfall von mehr als 300.000 Euro, aber nicht mehr als 1.000.000 Euro.
14. die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss), soweit es sich um eine Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL im Rahmen der Wertgrenzen gemäß Nr. 13 handelt.
15. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.
16. die Angelegenheiten gemäß §§ 17 bis 18 der Unternehmen in privater Rechtsform und rechtsfähiger Vereine.

### § 10 Aufgaben des Bau- und Betriebsausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Bau- und Betriebsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Planungs- und Bauordnungsrecht, Bauwesen, Vermessungswesen, Angelegenheiten des Denkmalschutzes,
2. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
3. Verkehrsplanung und Verkehrsorganisation,
4. technische Verwaltung städtischer Liegenschaften und Verkehrseinrichtungen inkl. Fischerei und Weide,
5. Anlagen und Einrichtungen der technischen Infrastruktur, Angelegenheiten der Ver- und Entsorgung,
6. Sport-, Spiel-, Bade- und sonstige Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
7. Aufgaben der Betriebsausschüsse.

(2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Ausschuss im Falle von Vorhaben mit wesentlichen städtebaulichen Auswirkungen:

1. im besonderen Städtebaurecht über:
  - 1.1 die Erteilung von Genehmigungen gemäß §§ 144, 145 BauGB.
  - 1.2 die Erklärung des Abschlusses einer Sanierung gemäß § 163 BauGB.
  - 1.3 die Genehmigung von Vorhaben im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB.
  - 1.4 den Erlass städtebaulicher Gebote gemäß §§ 175 bis 179 BauGB.
2. im allgemeinen Städtebaurecht hinsichtlich der Mitwirkungsrechte der Stadt im Baugenehmigungsverfahren über:
  - 2.1 die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, einer sonstigen städtebaulichen Satzung gemäß § 31 BauGB.
  - 2.2 die Erklärung oder Zulassung zu Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB.
  - 2.3 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB.
3. über Stellungnahmen der Stadt als

Nachbargemeinde gemäß § 2 und § 4 BauGB.

4. im Bauordnungsrecht über die Zulassung von Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften, sofern es sich um verfahrensfreie Vorhaben handelt.
5. im Friedhofsrecht über die Stellungnahme der Stadt als Friedhofsträger gemäß § 5 Abs. 5 Satz 5 Sächsisches Bestattungsgesetz bei zu Friedhöfen benachbarten Vorhaben.
6. über die Stellungnahme der Stadt zu Maßnahmen des Bundes und des Freistaates gemäß § 37 BauGB.
7. über die Stellungnahme der Stadt zu Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung aufgrund von Planfeststellungsverfahren gemäß § 38 BauGB.
8. über die Stellungnahme der Stadt im Rahmen der Beteiligung der Aufstellung von Raumordnungsplänen gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG).

(3) Über bauplanungsrechtliche Entscheidungen mit wesentlichen städtebaulichen Auswirkungen und ohne Ermessensspielraum für die Verwaltung für genehmigungspflichtige Vorhaben wird der Ausschuss einmal im Quartal informiert:

1. über die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 33 BauGB,
2. über die Zulassung von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB,
3. über die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

(4) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Ausschuss weiter:

1. über die Beauftragung von Planungs- und Beratungsleistungen:
  - 1.1 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), wenn ein Grundsatz- bzw. Aufstellungsbeschluss des Stadtrats vorliegt und das ermittelte Honorar mehr als 75.000 Euro beträgt, aber nicht den Schwellenwert des § 2 Vergabeverordnung (VgV) erreicht.
  - 1.2 die Beauftragung nach VOF, wenn das ermittelte Honorar den Schwellenwert des § 2 VgV erreicht, aber nicht die Summe von 300.000 Euro überschreitet.
  - 1.3 über sonstige, nicht unter Nr. 1.1 oder 1.2 fallende Planungs- und Beratungsleistungen, wenn das ermittelte Honorar mehr als 10.000 Euro beträgt, aber nicht die Summe von 35.000 Euro überschreitet.
2. bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Kosten (Bau- /Leistungssumme) im Einzelfall von mehr als 300.000 Euro, aber nicht mehr als 1.000.000 Euro über:
  - 2.1 die Genehmigung von Bauunterlagen und die Ausführung städtischer Bauvorhaben bei Nachweis der Finanzierung und der Folgekosten (Baubeschluss).
  - 2.2 die Vergabe von Bauleistungen nach VOB und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL (Vergabebeschluss).
  - 2.3 die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss).
3. über die Gewährung von Zuschüssen und den Abschluss der jeweiligen Zuwendungsvereinbarungen im Einzelfall:

3.1 von mehr als 75.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro für Vorhaben im Rahmen der Städtebauförderprogramme, soweit die Zuschüsse im Haushaltsplan ausgewiesen sind.

3.2 von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro für Vorhaben im Rahmen der Städtebauförderprogramme, soweit die Zuschüsse nicht im Haushaltsplan ausgewiesen sind bzw. die ausgewiesenen Zuschüsse überschritten werden sollen.

4. bei städtischen Bauvorhaben über die Überschreitung von Auftragssummen, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Einzelfall von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro sowie über damit zusammenhängende überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

### § 11 Bildung und Zuständigkeiten des Umlegungsausschusses

Die Bildung des Umlegungsausschusses erfolgt nach den Bestimmungen der Sächsischen Umlegungsausschussverordnung. Der Umlegungsausschuss hat die der Umlegungsstelle zustehenden Befugnisse mit Ausnahme der Anordnung der Umlegung nach § 46 Abs. 1 BauGB. Er ist zuständig für alle Entscheidungen zur Durchführung von Umlegungen nach den §§ 45 ff. BauGB und von Grenzregelungen nach den §§ 80 ff. BauGB.

### § 12 Aufgaben der beratenden Ausschüsse

(1) Aufgabe des Bildungs- und Sozialausschusses ist es, Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten der Bildung und des Sozialwesens anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der das Bildungs- und Sozialwesen gestaltenden Kräfte zu fördern.

(2) Aufgabe des Kulturausschusses ist es, Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten der Kultur, des Tourismus und der Wissenschaft anzuregen und zu fördern. Insbesondere sind die Zusammenarbeit mit der TU Bergakademie Freiberg, die Städtepartnerschaften und die Kontakte zu anderen Regionen zu pflegen.

(3) Aufgabe des Ausschusses für Haushalt und strategische Finanzplanung ist es, die Zielvorgaben der Haushaltsplanung des jeweiligen Folgejahres sowie die zugrunde liegende Mittelfristige Finanzplanung der Stadt Freiberg für die nächsten fünf Jahre zu begleiten und zu entwickeln.

### § 13 Ältestenrat, Petitionsausschuss

(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse berät.

(2) Die Mitglieder des Ältestenrats bilden gleichzeitig den Petitionsausschuss.

### § 14 Beiräte

(1) Für geheimzuhaltende Angelegenheiten wird ein ständiger Beirat gebildet. Dem Beirat gehören fünf Stadträte an.

(2) Zur Unterstützung des Stadtrats sowie der Stadtverwaltung in Fragen des Sports in der Stadt wird ein ständiger Beirat gebildet. Ihm gehören vier Stadträte sowie vier sachkundige Einwohner an. Für die Mitglieder ist die gleiche Anzahl Stellvertreter zu bestellen.

→ Seite 7

# Öffentliche Bekanntmachung

## Hauptsatzung der Stadt Freiberg

→ Seite 6

Der Beiratsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte des Beirats gewählt. Die Stadtverwaltung wird ständig durch den Oberbürgermeister oder einen vom ihm Beauftragten vertreten.

(3) Zur Unterstützung des Stadtrats sowie der Stadtverwaltung wird ein ständiger Beirat für die Belange der Behinderten und Senioren gebildet. Ihm gehören vier Stadträte und vier sachkundige Einwohner an. Für die Mitglieder ist die gleiche Anzahl Stellvertreter zu bestellen. Der Beiratsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte des Beirats gewählt. Die Stadtverwaltung wird ständig durch den Oberbürgermeister oder einen vom ihm Beauftragten vertreten.

### VIERTER ABSCHNITT: Oberbürgermeister und Beigeordnete

#### § 15 Rechtsstellung und Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Freiburger Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung Freiberg. Er vertritt die Stadt.

(2) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Oberbürgermeister folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets.
2. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Kosten (Leistungssumme) im Einzelfall von bis zu 300.000 Euro.
3. die Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF (Vergabebeschluss) bis zum Schwellenwert des § 2 Vergabeverordnung (VgV).
4. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit für die Durchführung einzelner Aufgaben im Interesse der Stadt, soweit durch Gesetze oder Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist.
5. die Bestellung der Mitglieder der Wahlvorstände und der erforderlichen Hilfskräfte bei öffentlichen Wahlen und Abstimmungen, soweit durch Gesetze oder Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist.
6. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 bis 9 TVöD, Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie von Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
7. die Entscheidung über die in § 9 Abs. 2 Nr. 4 bis 15 genannten Aufgabengebiete bis zu den dort genannten unteren Grenzen im Einzelfall.
8. die Entscheidung über die in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Angelegenheiten, wenn die Angelegenheiten bzw. Maßnahmen nur unwesentliche städtebauliche Auswirkungen haben.
9. die Entscheidung über die in § 10 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Angelegenheiten

bis zu den dort genannten unteren Grenzen im Einzelfall.

10. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen.
11. die Aufnahme von Kassenkrediten und das Anlegen von Geldvermögen inkl. der dafür notwendigen Buchungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
12. der Abschluss von Versicherungsverträgen.
13. die Genehmigung zur Benutzung des Wappens der Stadt Freiberg.
14. die Entscheidung über Angelegenheiten gemäß §§ 17 bis 18, soweit nicht der Stadtrat oder der Verwaltungs- und Finanzausschuss zuständig sind.
15. Umverteilung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aus Produktsachkonten innerhalb des Budgets.

#### § 16 Beigeordnete

Der Stadtrat bestellt als Stellvertreter des Oberbürgermeisters zwei hauptamtliche Beigeordnete. Sie führen die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.

### FÜNFTER ABSCHNITT: Unternehmen, Beteiligungen und Mitgliedschaften

#### § 17 Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten der Unternehmen in privater Rechtsform

(1) Der Oberbürgermeister und die weiteren Vertreter der Stadt üben ihre Befugnisse in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ eines Unternehmens in privater Rechtsform in den nachgenannten Fällen auf Grund eines Beschlusses des Stadtrats aus:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung,
2. Wahl und Abberufung der von der Stadt Freiberg zu entsendenden Mitglieder von Aufsichtsräten und Beiräten,
3. Bestellung und Abberufung sowie Anstellung und Entlassung von Geschäftsführern,
4. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrats und Geschäftsführern,
5. Einwilligung zu Verfügung über Geschäftsanteile,
6. Auflösung des Unternehmens,
7. Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,
8. Errichtung und Übernahme von Unternehmen, vollständige oder teilweise Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligung an Unternehmen.

(2) In Angelegenheiten von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, insbesondere soweit sie der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ eines Unternehmens von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden, sind der Oberbürgermeister sowie die weiteren Vertreter der Stadt verpflichtet, den Vorgang dem Verwaltungs- und Finanzausschuss zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Angelegenheiten von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind insbesondere:

1. Maßnahmen mit größeren Geschäftsrisiken;
2. unvorhergesehene Investitionen und besondere Finanzierungsmaßnahmen, soweit diese außerhalb des Wirt-

schaftsplans anfallen;

3. Maßnahmen mit erheblichen Haushaltsrisiken für die Stadt.

(3) An die Beschlüsse des Stadtrats und des Verwaltungs- und Finanzausschusses sind der Oberbürgermeister und die weiteren Vertreter der Stadt mit der Folge gebunden, dass sie die vom Stadtrat oder Verwaltungs- und Finanzausschuss getroffene Entscheidung bei Ausübung ihrer Befugnisse in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ eines Unternehmens zu vollziehen haben.

(4) Hat die Stadt nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung das Recht, ihren Vertretern in den Aufsichtsräten, Verwaltungsräten oder ähnlichen Überwachungsorganen Weisungen zu erteilen oder handelt es sich um einen fakultativen Aufsichtsrat, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

#### § 18 Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten rechtsfähiger Vereine

Für Entscheidungen in Angelegenheiten von rechtsfähigen Vereinen, in denen die Stadt Mitglied ist, gilt § 17 sinngemäß.

### SECHSTER ABSCHNITT: Beauftragte

#### § 19 Gleichstellungsbeauftragter

(1) Der Stadtrat bestellt einen Gleichstellungsbeauftragten. Der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine Funktion hauptamtlich in der Weise, dass er die Aufgaben des Gleichstellungsbeauftragten mit seinen bisherigen versieht.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte setzt sich für die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann auf städtischer Ebene ein. Dazu gehört das Einbringen geschlechterspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrats und der Stadtverwaltung.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrats und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister hat ihn über vorgesehene Maßnahmen, welche Gleichstellungsfragen berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

### SIEBENTER ABSCHNITT: Ortschaftsverfassung

#### § 20 Einrichtung und Bezeichnung von Ortschaften

(1) In den Stadtteilen Zug und Kleinwaltersdorf wird die Ortschaftsverfassung eingeführt und je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften sind in der Anlage zu dieser Hauptsatzung kartografisch erfasst.

(2) Die Ortschaften führen die Bezeichnung Freiberg Stadtteil Zug, Freiberg Stadtteil Kleinwaltersdorf.

#### § 21 Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrats

(1) In den Ortschaften wird je ein Ortschaftsrat gebildet. Dem Ortschaftsrat Zug gehören neun und dem Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf sieben ehrenamtlich tätige Mitglieder (Ortschaftsräte) an.

(2) Die Mitglieder des Ortschaftsrats wählen ihren Vorsitzenden (Ortsvorsteher) und mindestens einen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

(3) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbür-

germeister und die Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats. Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt.

#### § 22 Aufgaben und Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, welche die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Die Anhörung des Ortschaftsrates hat rechtzeitig vor der Entscheidung des dafür zuständigen Gremiums der Stadt zu erfolgen. Dem Ortschaftsrat ist für die Wahrnehmung seiner Anhörung ausreichend Zeit einzuräumen, um die Angelegenheit im erforderlichen Umfang erörtern zu können. Eine Anhörung ist so rechtzeitig durchzuführen, dass die Beschlüsse des Ortschaftsrats im Wortlaut dem Oberbürgermeister bzw. den zuständigen Gremien mitgeteilt werden und noch Einfluss auf die Entscheidungen der zuständigen Verwaltungsorgane haben können.

(2) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Die Ortsvorsteher bzw. deren Stellvertreter können an allen Sitzungen des Stadtrats sowie seiner Ausschüsse und Beiräte mit Ausnahme des Beirats für geheimzuhaltende Angelegenheiten beratend teilnehmen. Zu den Sitzungen dieser Gremien hat der jeweilige Vorsitzende fristgemäß mit Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuladen.

(4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren können in entsprechender Anwendung der §§ 24, 25 SächsGemO auf Ortschaftsebene durchgeführt werden, soweit sich die Angelegenheit auf die Ortschaft beschränkt.

### ACHTER ABSCHNITT: Schlussbestimmungen

#### § 23 Sprachliche Gleichstellung

Wenn in dieser Hauptsatzung für Personen- oder Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, so sind damit stets auch die Angehörigen des weiblichen Geschlechts gemeint. Wird ein Amt von einer Frau wahrgenommen, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu verwenden.

#### § 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beginn des Tages, an dem der am 25.05.2014 gewählte Freiburger Stadtrat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentritt, in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die Hauptsatzung vom 08.12.2006, die 1. Änderungssatzung vom 02.10.2009 und die 2. Änderungssatzung vom 07.12.2012 außer Kraft.

Freiberg, 06.06.2014



Bernd-Erwin Schramm  
Oberbürgermeister



# Öffentliche Bekanntmachung

## Hauptsatzung der Stadt Freiberg

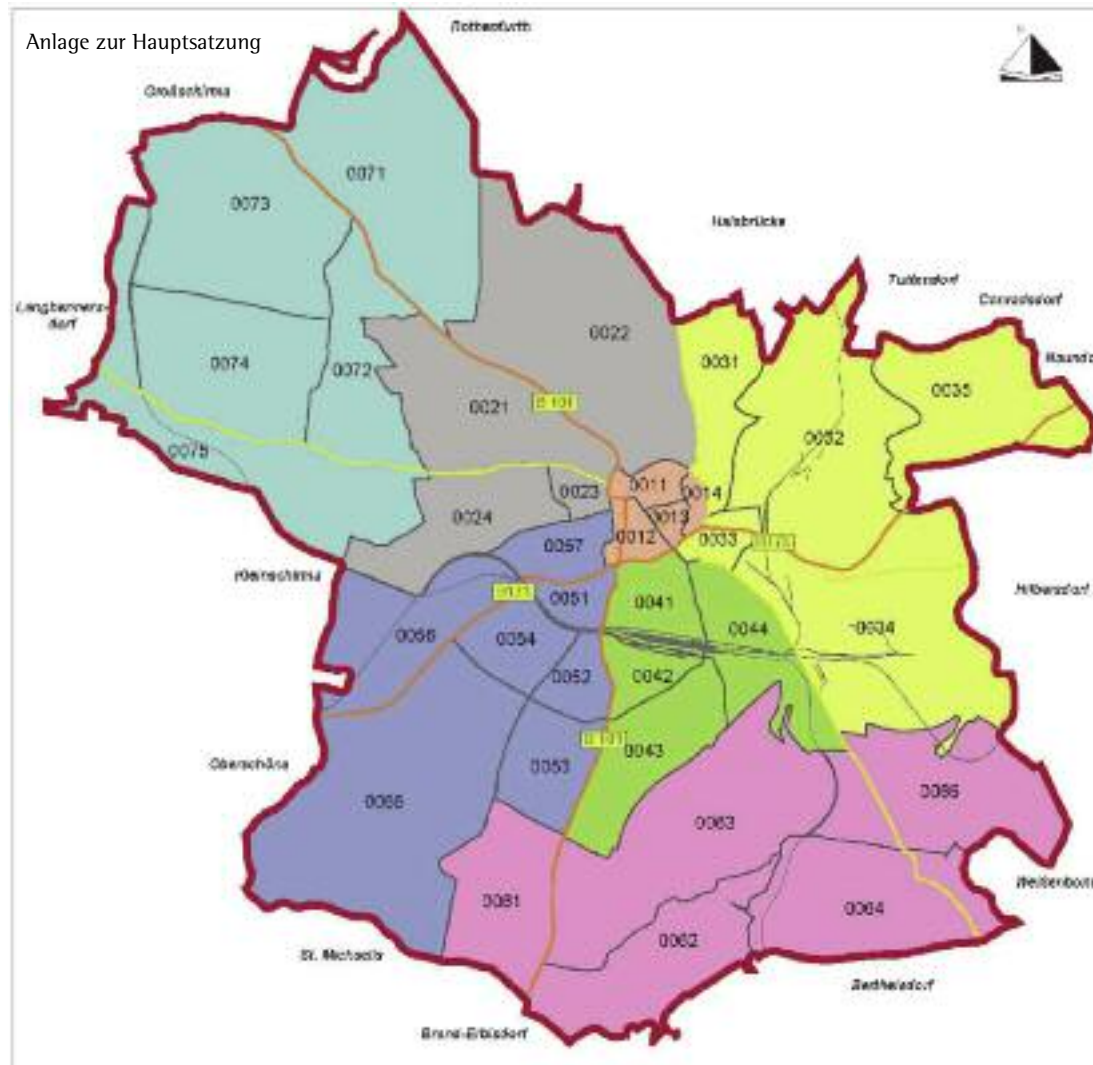
→ Seite 7  
 Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):  
 Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Freiberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.  
 Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, 06.06.2014

Bernd-Erwin Schramm  
Oberbürgermeister



### LEGENDE

<b>Mittel</b>	<b>Freiberg Nord</b>
0011 Domwiese (ca. 21,2 ha)	0021 Leßnitz (ca. 171,3 ha)
0012 Fichtelberg (ca. 25,5 ha)	0022 Lobnitz (ca. 339,2 ha)
0013 Nikolaikirche (ca. 9,7 ha)	0023 Froberg (ca. 15,4 ha)
0014 Jakobikirche (ca. 8,9 ha)	0024 Neu-Froberg (ca. 114,5 ha)
<b>Freiberg Ost</b>	<b>Freiberg Süd</b>
0031 Schwarzwald (ca. 93,1 ha)	0041 Bismarckswald (ca. 61,4 ha)
0032 Hanssalkirche (ca. 276,3 ha)	0042 Hain der Bahnhöfe (ca. 36,0 ha)
0033 Domwiese (ca. 20,0 ha)	0043 Sekeberg (ca. 109,8 ha)
0034 Hölleberg (ca. 314,3 ha)	0044 Silberberg (ca. 106,1 ha)
0035 Hainberg (ca. 196,7 ha)	
<b>Freiberg West</b>	<b>Zug</b>
0051 Freibergsdorf (ca. 28,8 ha)	0061 Rote Vorwerk (ca. 129,7 ha)
0052 Wassberg Ost (ca. 37,2 ha)	0062 Oberzug (ca. 167,0 ha)
0053 Wassberg Süd (ca. 75,5 ha)	0063 Niederzug (ca. 292,5 ha)
0054 Wassberg Nord (ca. 54,4 ha)	0064 Langgasse (ca. 325,7 ha)
0055 Wassberg West (ca. 388,1 ha)	0065 Pulvermühle (ca. 220,3 ha)
0056 Farnschlocher (ca. 145,3 ha)	
0057 Hainberg (ca. 45,0 ha)	
<b>Freiberg Südost</b>	
0071 Fürstentisch (ca. 327,7 ha)	
0072 Wulfesbach (ca. 125,1 ha)	
0073 Narsenwald (ca. 267,5 ha)	
0074 Hainberg (ca. 194,1 ha)	
0075 Bismarck (ca. 243,2 ha)	

**Kleinräumige Gliederung**  
 Stadtteile / Stadtviertel M 1:50000

**Planverfasser:**  
 Stadtverwaltung Freiberg  
 Dr. Volker Kuntzsch / Dr. Ingrid Kuntzsch  
 80 Legung/Entwurf  
 82 Kartographie  
 83 Druck  
 84 Vertrieb  
 Tel. 0371/27211 Fax 0371/272128  
 Email: freiberg@freiberg.de  
 Internet: www.freiberg.de

## Einladung

Öffentliche Bekanntmachung  
 Sitzung des Ausschusses für Abwasserbeseitigung  
 am Montag, 16.06.2014, um 17.00 Uhr  
 im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

- Öffentlicher Teil:**
- |  |   |
|--|---|
| 01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister                                | Abwasserbeseitigung im Entsorgungsbereich des Eigenbetriebes FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG im Zeitraum 2014 - 2015 |
| 02. Bau- und Vergabebeschluss für die Erneuerung der Teleskopführung im Trockengasspeicher         | 04. Sonstiges   |
| 03. Beschluss über die Vergabe des Rahmenvertrages für die bauliche Instandsetzung von Anlagen zur | Bernd-Erwin Schramm<br>Oberbürgermeister und Vorsitzender des Ausschusses für Abwasserbeseitigung                   |

## Termin

Das nächste Amtsblatt erscheint am 25. Juni 2014.

## Einladung

Öffentliche Bekanntmachung  
 Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt  
 am Montag, 16.06.2014, um 17.30 Uhr  
 im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

- Öffentlicher Teil:**
- |   |  |
|---|--|
| 01. Eröffnung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister   | Mehrfamilienhaus   |
| 02. Beschluss zur Städtebauförderung im Fördergebiet „Erweiterte Bahnhofsvorstadt“ – Instandsetzung und Nutzungsänderung Turnerstraße 10 zu einem | 03. Sonstiges  |
|   | Bernd-Erwin Schramm<br>Oberbürgermeister und Vorsitzender des Ausschusses für Technik und Umwelt |



# Öffentliche Bekanntmachung

## Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Stadtratswahl am 25.05.2014

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seinen öffentlichen Sitzungen am 27.05.2014 und 06.06.2014 das Wahlergebnis in der Stadt Freiberg ermittelt.

1. Zahl der Wahlberechtigten	33.506
2. Zahl der Wähler	16.047
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel	318
4. Zahl der gültigen Stimmzettel	15.729
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	46.042
6. Gesamtstimmzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:	

### lfd. Nr. Wahlvorschlag Partei/Wählervereinigung

Gewählte (Familienname, Vorname)	Stimmen	Beruf oder Stand	Anschrift (Hauptwohnung)
----------------------------------	---------	------------------	--------------------------

#### 1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

<b>Sitze: 10</b>	<b>Gesamtstimmen: 13.012</b>		
1. Heinze, Konrad	2.295	Rentner	Goethestraße 4, 09599 Freiberg
2. Licht, Annette	1.568	Ernährungsberaterin	Weg nach Herders Ruhe 24 A, 09599 Freiberg
3. Ittershagen, Steve	815	Abteilungsleiter	Gartenweg 225, 09599 Freiberg
4. Dr. Benedix, Volker	717	Architekt	Obergasse 11, 09599 Freiberg
5. Dr. Heinrich, Henry	570	Zahnarzt, Freiberufler	Erlenweg 7, 09599 Freiberg
6. Scholz, Tobias	519	Rechtsanwalt	Johann-Sebastian-Bach-Straße 8, 09599 Freiberg
7. Schreiter, Elfriede	514	Rentnerin, Diplom-Sozialarbeiterin	Vor dem Meißner Tor 5 B, 09599 Freiberg
8. Dr. Hopf, Wolfgang	512	Chemiker	Hornstraße 7, 09599 Freiberg
9. Mayer, Anne	395	Ingenieurin	Johann-Sebastian-Bach-Straße 11, 09599 Freiberg
10. Kreller, Ralf	364	Koch, Hotelleiter	Fischerstraße 23, 09599 Freiberg

Namen der Ersatzpersonen in der festgelegten Reihenfolge für den Stadtrat (CDU):

11. Dr. Douffet, Heinrich	361	Rentner, Diplom-Geologe	Wernerstraße 5, 09599 Freiberg
12. Jaster, Theresa	359	Studentin	Donatsgasse 19, 09599 Freiberg
13. Krause, Anke	343	Geschäftsführerin	Elisabethstraße 10, 09599 Freiberg
14. Schirmer, Hartmut	341	Diplom-Ingenieur (FH)	Schulweg 52, 09599 Freiberg
15. Heinemann, Wolfgang	330	Lehrer im Ruhestand	Straße der Einheit 24 D, 09599 Freiberg
16. Hühnel, Hansjörg	290	Rechtsanwalt	Burgstraße 6, 09599 Freiberg
17. Franke, Hans-Christian	260	Geschäftsführer	Clara-Zetkin-Straße 28, 09599 Freiberg
18. Dr. Johnigk, Bernd Dieter	252	Arzt	Domgäßchen 2, 09599 Freiberg
19. Schwarz, Heiko	248	Angestellter	Waltersdorfer Weg 7, 09599 Freiberg
20. Reuter, Anna	241	Schülerin	Erlenweg 5, 09599 Freiberg
21. Schreiter, Silvio	207	Hörgeräteakustiker	Mendelejewstraße 13, 09599 Freiberg
22. Teubner, Tom	197	Angestellter	Chemnitzer Straße 107, 09599 Freiberg
23. Scheich, Sandra	168	Diplom-Rehabilitationspädagogin	Herzog-Heinrich-Ring 7, 09599 Freiberg
24. Matthes, Thomas	166	Siliciumwerker	Dorfstraße 7, 09599 Freiberg
25. Henneßer, Grit	155	Lehrerin	Bernhard-Kellermann-Straße 14, 09599 Freiberg
26. Koch, Marion	139	Projektleiterin	Leipziger Straße 100, 09599 Freiberg
27. Christoph, Eberhard	119	Rentner, Diplom-Ingenieur-Ökonom	Tschaikowskistraße 39, 09599 Freiberg
28. Walter, Hans-Joachim	109	Kreisgeschäftsführer	Hormmühlenweg 7, 09599 Freiberg
29. Rothermundt, Karla	103	Sekretärin	Zur Alten Elisabeth 10, 09599 Freiberg
30. Zerbe, Cornell	101	Diplom-Bankbetriebswirt	Clausthaler Straße 6, 09599 Freiberg
31. Dienel, Günter	95	Rentner, Diplom-Ingenieur (FH)	Werner-Seelenbinder-Straße 7, 09599 Freiberg
32. Fischer, Hans-Jürgen	65	Rentner, Ingenieur-Ökonom	Gartenweg 226, 09599 Freiberg
33. Weinhold, Bernd	63	Rentner, Verwaltungsfachangestellter	Lange Straße 32, 09599 Freiberg
34. Tomann, Romy	31	Public Relations-Managerin	Straße der Einheit 24 D, 09599 Freiberg

#### 2. DIE LINKE (DIE LINKE)

<b>Sitze: 7</b>	<b>Gesamtstimmen: 8.792</b>		
1. Dr. Pinka, Jana	3.166	Diplom-Mineralogin	Weisbachstraße 11, 09599 Freiberg
2. Dr. Kretzer-Braun, Ruth	2.141	Rentnerin, Diplom-Pädagogin	Mendelejewstraße 46, 09599 Freiberg
3. Fankhänel, Uwe	779	Diplom-Chemiker	Glück-Auf-Straße 23, 09599 Freiberg
4. Borrmann, Jörg	385	Lehrer	Johannes-R.-Becher-Weg 58, 09599 Freiberg
5. Dr. Tolke, Albrecht	304	Rentner, Diplom-Ingenieur	Franz-Kögler-Ring 5, 09599 Freiberg
6. Träger, Volker	298	Rentner, Maler, Keramiker	Karl-Kegel-Straße 1 B, 09599 Freiberg
7. Stolz, Marc	298	Student	Chemnitzer Straße 44 C 349, A 13, Haus Mitte/links, 09599 Freiberg

Namen der Ersatzpersonen in der festgelegten Reihenfolge für den Stadtrat (DIE LINKE):

8. Junghanß, Jane	278	Malerin und Lackiererin	Kornegasse 12, 09599 Freiberg
9. Tippmann, Rainer	276	Rentner, Diplom-Kunsthistoriker	Donatsgasse 22, 09599 Freiberg
10. Konrad, Matthias	258	Zeitarbeiter	Dammstraße 23, 09599 Freiberg
11. Zimmermann, Peter	205	wissenschaftlicher Mitarbeiter	Roter Weg 35, 09599 Freiberg
12. Kuka, Jörg	184	Diplom-Ingenieur	Friedeburger Straße 22, 09599 Freiberg
13. Walter, Christian	130	Auszubildender	Herderstraße 2, 09599 Freiberg
14. Konrad, Erik	90	Web-Anwendungsentwickler	Humboldtstraße 42, 09599 Freiberg

# Öffentliche Bekanntmachung

## Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Stadtratswahl am 25.05.2014

→ Seite 9

lfd. Nr. Wahlvorschlag Partei/Wählervereinigung

Gewählte (Familienname, Vorname)	Stimmen	Beruf oder Stand	Anschrift (Hauptwohnung)
<b>3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)</b>			
<b>Sitze: 5</b>	<b>Gesamtstimmen: 5.970</b>		
1. Dr. Böttcher, Arnd	1.151	Bürgermeister a. D.	Kreuzgasse 1, 09599 Freiberg
2. Raatz, Alena	904	wissenschaftliche Mitarbeiterin	Dammstraße 26, 09599 Freiberg
3. Thomas, Isabel	661	Angestellte	Oststraße 23, 09599 Freiberg
4. Dr. Hoffmann, Reiner	447	Rentner, Verfahrenstechniker	Witzlebenstraße 14, 09599 Freiberg
5. Beidatsch, Roswitha	420	Erzieherin	Am Krönerstolln 22, 09599 Freiberg
Namen der Ersatzpersonen in der festgelegten Reihenfolge für den Stadtrat (SPD):			
6. Fritz, Erich	349	Geschäftsführer	Turmhofstraße 9, 09599 Freiberg
7. Dombdera, Gert	257	Rentner, Fachkrankenpfleger	Frauensteiner Straße 22, 09599 Freiberg
8. Schröder, Christian	213	Student	Kesselgasse 14, 09599 Freiberg
9. Dr. Stölzel, Wolfgang	172	Rentner, Verfahrenstechniker	Ziolkowskistraße 11, 09599 Freiberg
10. Otparlik, Rene	169	Geoökologe	Obergasse 17, 09599 Freiberg
11. Hermann, Mathias	145	TV-Journalist	Karl-Kegel-Straße 104, 09599 Freiberg
12. Just, Tino	111	Diplom-Ingenieur	Schulweg 37, 09599 Freiberg
13. Zülch, Christine	106	Angestellte	Max-Planck-Straße 24, 09599 Freiberg
14. Putz, Mirko	101	Verfahrenstechniker	Hinter der Stockmühle 14 A, 09599 Freiberg
15. Schreiber, Jakob	93	Auszubildender	Moritzstraße 11, 09599 Freiberg
16. Tatz, Michael	82	Angestellter	Münzbachtal 77 F, 09599 Freiberg
17. Breßler, Joachim	81	Angestellter	Hainichener Straße 40, 09599 Freiberg
18. Franke, Klaus	81	Rentner, Diplom-Bergingenieur	Friedrich-Engels-Straße 20, 09599 Freiberg
19. Schubert, Udo	80	Sparkassenfachwirt	Sachsenhofstraße 8, 09599 Freiberg
20. Rubes, Daniel	77	Diplom-Ingenieur	Bahnhofstraße 28, 09599 Freiberg
21. Kretzschmar, Jürgen	63	Angestellter	Petriplatz 5, 09599 Freiberg
22. Modersohn-Josch, Ulrike	58	Kulturmanagerin	Talstraße 9, 09599 Freiberg
23. Fröhlich, Siegfried	55	Geschäftsführer	Kesselgasse 9 B, 09599 Freiberg
24. Hilpert, Daniel	54	Diplom-Ingenieur Nachrichtentechnik	Agricolastraße 25, 09599 Freiberg
25. Josch, Wieland	40	Journalist	Talstraße 9, 09599 Freiberg

### 4. Freie Wähler Mittelsachsen e.V.

<b>Sitze: 2</b>	<b>Gesamtstimmen: 2.748</b>		
1. Dr. Tilch, Werner	831	Professor im Ruhestand	Feldschlößchenweg 2, 09599 Freiberg
2. Hinkel, Heidrun	532	Diplom-Lehrerin im Ruhestand	Karl-Kegel-Straße 16, 09599 Freiberg

Namen der Ersatzpersonen in der festgelegten Reihenfolge für den Stadtrat (Freie Wähler Mittelsachsen e.V.):

3. Werner, Andreas	285	Architekt	Trebrastraße 4, 09599 Freiberg
4. Berek, Sabine	277	Diplom-Chemikerin	Löbnitzer Straße 160, 09599 Freiberg
5. Wünsch, Carla	239	Lehrerin	Kreuzgasse 7, 09599 Freiberg
6. Thum, Richard	204	Student	Erbische Straße 11, 09599 Freiberg
7. Baselt, Anett	168	Erzieherin	Kirchsteig 21 D, 09599 Freiberg
8. Krenzel, Mirko	111	Bankkaufmann	Chemnitzer Straße 73, 09599 Freiberg
9. Milew, Michael	101	Architekt	Terrassengasse 14, 09599 Freiberg

### 5. Wählergemeinschaft des Vereins der Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer Brand-Erbisdorf – Freiberg und Umgebung e.V. (HAUS/GRUND)

<b>Sitze: 2</b>	<b>Gesamtstimmen: 3.154</b>		
1. Meutzner, Volker	1.227	Gewerbetreibender	Forstweg 48, 09599 Freiberg
2. Bellmann, Jürgen	672	Rentner, Diplom-Ingenieur	Am Mühlteich 5, 09599 Freiberg

Namen der Ersatzpersonen in der festgelegten Reihenfolge für den Stadtrat (HAUS/GRUND):

3. Dr. Seidler, Günter	390	Rentner, Arzt	Löbnitzer Straße 5, 09599 Freiberg
4. Heber, Konrad	263	Rentner, Kfz-Handwerksmeister	Petriplatz 13, 09599 Freiberg
5. Flor, Anemone	166	Krankenschwester	Schulweg 1, 09599 Freiberg
6. Krasny, Harald	164	Diplom-Physiker	Lindenallee 60, 09599 Freiberg
7. Lodal, Wilhelm	159	Rentner, Diplom-Ingenieur	Löbnitzer Straße 14, 09599 Freiberg
8. Henke, Burkhard	113	Diplom-Ingenieur für Elektrotechnik	Berthelsdorfer Straße 34, 09599 Freiberg

### 6. Freie Demokratische Partei (FDP)

<b>Sitze: 2</b>	<b>Gesamtstimmen: 2.703</b>		
1. Helfen, Werner	1.336	Fahrschullehrer	Schulweg 54 A, 09599 Freiberg
2. Karabinski, Benjamin	821	Landtagsabgeordneter	Meißner Ring 16, 09599 Freiberg

Namen der Ersatzpersonen in der festgelegten Reihenfolge für den Stadtrat (FDP):

3. Schmieder, Jenny	187	Angestellte	Frauensteiner Straße 16, 09599 Freiberg
4. Mildner, Claus	129	Rentner, Diplom-Ingenieur	Dietrich-von-Freiberg-Straße 17, 09599 Freiberg
5. Koop, Anja	86	Lehrerin	Dietrich-von-Freiberg-Straße 26, 09599 Freiberg
6. Börner, Daniela	79	Steuerberaterin	Anton-Günther-Straße 7 E, 09599 Freiberg
7. Krüger, Ursula	65	Grundschullehrerin im Ruhestand	Reimannstraße 46, 09599 Freiberg

# Öffentliche Bekanntmachung

## Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Stadtratswahl am 25.05.2014

→ Seite 10

lfd. Nr. Wahlvorschlag Partei/Wählervereinigung

Gewählte (Familienname, Vorname) Stimmen Beruf oder Stand Anschrift (Hauptwohnung)

### 7. Initiative Freiburger Sport unabhängige Wählervereinigung e.V. (IFS)

Sitze: 1 Gesamtstimmen: 1.714

1. Dr. Stürzebecher, Klaus 518 Rentner Schulweg 31 K, 09599 Freiberg

Namen der Ersatzpersonen in der festgelegten Reihenfolge für den Stadtrat (IFS)

2. Mecke, Gerd	264	Müllwerker	Siedlerweg 7, 09599 Freiberg
3. Prof. Dr. Reissig, Michael	202	Hochschullehrer	Schulweg 29 C, 09599 Freiberg
4. Dittrich, Stephan	172	Elektrotechniker-Meister	Goethestraße 2, 09599 Freiberg
5. Nobst, Reymond	171	Schwimmmeister	Georgenstraße 6, 09599 Freiberg
6. Nattke, Alexander	163	Student	Beuststraße 20, 09599 Freiberg
7. Eckert, Jörg	120	Angestellter	Parkstraße 10, 09599 Freiberg
8. Potratz, Hans-Jürgen	61	Pensionär	Franz-Kögler-Ring 31, 09599 Freiberg
9. Engel, Siegfried	43	Rentner	Brander Straße 20 D, 09599 Freiberg

### 8. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Sitze: 1 Gesamtstimmen: 1.610

1. Karsten, Heide Lore 617 Rentnerin, Erzieherin Silbermannstraße 5, 09599 Freiberg

Namen der Ersatzpersonen in der festgelegten Reihenfolge für den Stadtrat (NPD)

2. Korb, Jens	422	Bohrgeräteführer	Berthelsdorfer Straße 156, 09599 Freiberg
3. Täuber, Susan	228	Lackiererin	Karl-Kegel-Straße 1 B, 09599 Freiberg
4. Felgner, Tino	209	Baufacharbeiter	Karl-Kegel-Straße 1 B, 09599 Freiberg
5. Karsten, Werner	134	Rentner	Silbermannstraße 5, 09599 Freiberg

### 9. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Sitze: 2 Gesamtstimmen: 3.582

1. Dr. Neuhaus, Ulrike 1.110 Rechtsanwältin Donatsgasse 21, 09599 Freiberg  
2. Tröbs, Sebastian 440 Umwelt-Ingenieur Wasserturmstraße 36 A, 09599 Freiberg

Namen der Ersatzpersonen in der festgelegten Reihenfolge für den Stadtrat (GRÜNE)

3. Fiedler, Ramona	403	Umwelt-Ingenieurin	Münzbachtal 27, 09599 Freiberg
4. Didzionate, Volker	316	Geschäftsführer	Johannisstraße 24 B, 09599 Freiberg
5. Brettschneider, Mike	276	selbstständiger Gastronom	Kornegasse 3, 09599 Freiberg
6. Kühne, Sophie	224	Studentin	Weingasse 8, 09599 Freiberg
7. Koch, Elke	197	Diplom-Geologin	Tuttendorfer Weg 26, 09599 Freiberg
8. Scholz, Markus	171	Schüler	Chemnitzer Straße 35 B, 09599 Freiberg
9. Tippner, Anja	94	Textilbetriebswirtin	Friedeburger Straße 4, 09599 Freiberg
10. Ferchau, Erik	93	Ingenieur	Hommühlenweg 5, 09599 Freiberg
11. Fröhlich, Kilian	89	Maschinenbauingenieur	Hornstraße 7, 09599 Freiberg
12. Schetelich, Juliane	70	Fremdsprachen-Sekretärin	Pfarrgasse 6, 09599 Freiberg
13. Dr. Schneiderlöchner, Eric	57	Ingenieur	Münzbachtal 27, 09599 Freiberg
14. Hellmann, Margit	42	Diplom-Ingenieurin	Hainichener Straße 40, 09599 Freiberg

### 10. Alternative für Deutschland (AfD)

Sitze: 2 Gesamtstimmen: 2.757

1. Kanis, Wolfram 1.446 Angestellter Donatsgasse 12, 09599 Freiberg  
2. Winter, Marko 1.311 Entwicklungsingenieur Berthelsdorfer Straße 77 C, 09599 Freiberg

Hinweis nach § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes:

Gegen die Wahl kann gemäß § 25 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Angaben des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten.

Freiberg, 06.06.2014




Bernd-Erwin Schramm  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Ortschaftsratswahl am 25.05.2014 in der Ortschaft Kleinwaltersdorf

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.05.2014 das Wahlergebnis in der Ortschaft Kleinwaltersdorf ermittelt.

1. Zahl der Wahlberechtigten	659
2. Zahl der Wähler	372
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel	17
4. Zahl der gültigen Stimmzettel	355
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	1.048
6. Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:	

#### Ifd. Nr. Wahlvorschlag Partei/Wählervereinigung

Gewählte (Familienname, Vorname)	Stimmen	Beruf oder Stand	Anschrift (Hauptwohnung)
-------------------------------------	---------	------------------	-----------------------------

#### 1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

<b>Sitze: 4</b>	<b>Gesamtstimmen: 610</b>		
1. Marski, Reinhold	198	Diplom-Ingenieur	Untere Dorfstraße 42 09599 Freiberg
2. Steinmetz, Dirk	177	selbstständiger Bestatter	Sandstraße 3 09599 Freiberg
3. Obermann, Holm	142	Ofenbauer	Walterstal 89 B 09599 Freiberg
4. Götze, Reimund	51	Prüfingenieur	Zum Herrenweg 1 M 09599 Freiberg

Namen der Ersatzpersonen in der festgelegten Reihenfolge für den Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf (CDU):

5. Scholz, Jochen	42	Rentner, Jurist	Sandstraße 107 B 09599 Freiberg
-------------------	----	-----------------	------------------------------------

#### 2. Freie Wähler Mittelsachsen e.V.

<b>Sitze: 3</b>	<b>Gesamtstimmen: 438</b>		
1. Schumann, Enrico	147	Busfahrer	Am Pfarrbusch 09599 Freiberg
2. Baselt, Anett	95	Erzieherin	Kirchsteig 21 D 09599 Freiberg
3. Berek, Sabine	82	Diplom-Chemikerin	Lößnitzer Straße 160 09599 Freiberg

Namen der Ersatzpersonen in der festgelegten Reihenfolge für den Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf (Freie Wähler Mittelsachsen e.V.):

4. Semmler, Pierre	58	Elektroniker	Kirchsteig 8 B 09599 Freiberg
5. Löwe, Alexander	56	Beamtenanwärter	Walterstal 93 E 09599 Freiberg

#### Hinweis nach § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes:

Gegen die Wahl kann gemäß § 25 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Angaben des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 7 Wahlberechtigte beitreten.

Freiberg, 06.06.2014




Bernd-Erwin Schramm  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Ortschaftsratswahl am 25.05.2014 in der Ortschaft Zug

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.05.2014 das Wahlergebnis in der Ortschaft Zug ermittelt.

1. Zahl der Wahlberechtigten	1.410
2. Zahl der Wähler	697
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel	14
4. Zahl der gültigen Stimmzettel	683
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	1.986
6. Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:	

#### Ifd. Nr. Wahlvorschlag Partei/Wählervereinigung

Gewählte (Familienname, Vorname)	Stimmen	Beruf oder Stand	Anschrift (Hauptwohnung)
-------------------------------------	---------	------------------	-----------------------------

#### 1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

<b>Sitze: 5</b>	<b>Gesamtstimmen: 1.018</b>		
1. Ittershagen, Steve	390	Abteilungsleiter	Gartenweg 225 09599 Freiberg
2. Dombrowe, Volker	345	Außendienstmitarbeiter für Serviceteile und Zubehör	Am Obergöpelschacht 7 09599 Freiberg
3. Matthes, Thomas	164	Siliciumwerker	Dorfstraße 7 09599 Freiberg
4. Fischer, Hans-Jürgen	60	Rentner, Ingenieur-Ökonom	Gartenweg 226 09599 Freiberg
5. Waida, Dirk	59	Service-Techniker	Gartenweg 223 09599 Freiberg

#### 2. Freie Wähler Mittelsachsen e.V.

<b>Sitze: 1</b>	<b>Gesamtstimmen: 207</b>		
1. Heine, Renate	207	Kinderpflegerin	Berthelsdorfer Straße 175 09599 Freiberg

#### 3. Wählergemeinschaft des Vereins der Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer Brand-Erbisdorf - Freiberg und Umgebung e.V. (HAUS/GRUND)

<b>Sitze: 2</b>	<b>Gesamtstimmen: 465</b>		
1. Krasny, Harald	465	Diplom-Physiker	Lindenallee 60 09599 Freiberg

Sitz Nr. 2 nicht zuteilbar

#### 4. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

<b>Sitze: 1</b>	<b>Gesamtstimmen: 296</b>		
1. Erler, Benita	296	Altenpflegerin	Am Krönerstolln 80 09599 Freiberg

7. Es bleibt 1 Sitz nach § 21 Abs. 3 KomWG unbesetzt.

#### Hinweis nach § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes:

Gegen die Wahl kann gemäß § 25 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Angaben des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 15 Wahlberechtigte beitreten.

Freiberg, 06.06.2014




Bernd-Erwin Schramm  
Oberbürgermeister